



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2
1033 Wien — Postfach 240

Z1 2794-01/84

Forderungsprogramm der Bundesländer; Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz;
Stellungnahme

MISN-85/ME

Dr. Ottowenger

AN DER GESETZENTWU
99 GE/19 84

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlamentsgebäude
1010 Wien

Datum: 28. SEP. 1984

Verteilt 1984-10-01 *ftomer*

Entsprechend einer Entschließung des Nationalrates beehtet sich der RH, anverwahrt 25 Ausfertigungen jener Stellungnahme vorzulegen, die er zu dem ihm mit dem Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. Juli 1984, GZ 600 573/24-V/1/84, zugeleiteten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das B-VG idF von 1929 geändert wird, abgegeben hat.

Anlagen

1984 09 26

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Hock



RECHNUNGSHOF

3, DAMPSCHIFFSTRASSE 2
1033 Wien — Postfach 240

Z1 2794-01/84

Forderungsprogramm der Bundesländer; Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz; Stellungnahme

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Der RH bestätigt den Erhalt des mit do Schreiben vom 10. Juli 1984, GZ 600 573/24-V/1/84, versendeten Entwurfs eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz idF von 1929 geändert wird. Dazu wird bemerkt:

Zum Art 97:

Abs 4 trägt zwar auf, eine Notverordnung der Landesregierung "unverzüglich der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen", doch fehlen dem Art 98 Abs 2 B-VG nachgebildete Bestimmungen, insb was die Kundmachung der Notverordnung betrifft. Da aber auf eine Kundmachung im Sinne des § 2 AbGB nicht verzichtet werden kann, fehlt damit jede Sanktion gegen einen Verstoß gegen Art 97 Abs 4 (neu).

Zu den Art 116 Abs 4 und 116a (neu):

Seit der B-VG-Novelle 1948, BGBI Nr 143, fällt die Überprüfung der Gebärung der Gemeindeverbände in die Zuständigkeit des RH (Art 121 Abs 1 und Art 127a Abs 8 B-VG). Der RH ist daher gehalten, amtswegig das Bestehen und die Gründung von Gemeindeverbänden laufend zu beobachten, um seine

- 2 -

aus der Zuständigkeit erwachsenden Pflichten erfüllen zu können. Die geplante Neufassung der bisher im Art 116 Abs 4 enthaltenen Bestimmungen über Gemeindeverbände erleichtern nur zT diese Aufgabe.

Abs 1 des Entwurfes zu Art 116a bestätigt die von Theorie und Praxis schon bisher vertretene Auffassung, wonach der Zusammenschluß zum Gemeindeverband durch Vereinbarung möglich war. Die Unterwerfung unter die Genehmigung der Aufsichtsbehörde für künftige Zusammenschlüsse verschafft aber nur für diese die nötige Publizität. Auch die Übergangsregelung des Art III des vorliegenden Entwurfs kann nur teilweise den Bedürfnissen des RH genügen, weil sie nur Gemeindeverbände einbezieht, deren Organisation der "Anpassung" an die neuen Vorschriften bedarf. Eine Erfassung aller Gemeindeverbände, namentlich der aufgrund einer Vereinbarung bereits bestehenden, ist damit nicht erreicht.

Weiters fehlt jeder Bezug zur Einrichtung der Verwaltungsgemeinschaft, wie sie in der Praxis nicht selten zu finden ist und sogar auf landesgesetzlicher Grundlage mehrfach geregelt wird.

In die Organisationsvorschriften, wie sie Art 116a Abs 4 vorsieht, sollten zweckmäßigerweise auch Bestimmungen über die Geschäfts- und Haushaltsführung zwingend aufgenommen werden.

In besonderer Weise greift die geplante Neuregelung in die Frage der Prüfungszuständigkeit des RH bezüglich der Genehmigung von Wasserverbänden (§ 87 WRG) ein. Obwohl die Standpunkte des RH einerseits und des BKA-VD sowie des BMLF andererseits einander widersprechen und von Ämtern

- 3 -

der Landesregierung mehrfach ebenfalls die Zuständigkeit des RH zur Überprüfung der Geburung von Wasserverbänden gestützt auf die Zuständigkeit gegenüber Gemeindeverbänden bestritten worden ist, wurde die Prüfungstätigkeit des RH als wünschenswert bezeichnet und in mehreren Fällen eine Geburungsüberprüfung sogar gefordert. Entsprechend der seinerzeitigen Zusage des BMBT - siehe Nachtrag zum TB des RH 1982, Abs 90.23 - eine gesetzliche Regelung anzustreben, wird daher empfohlen, diesen Problemkreis mitzuregeln, ansonsten würde die geplante Neuordnung gegebenenfalls zu unerwünschten Einschränkungen einer an sich erwünschten Prüfungstätigkeit des RH führen. Die ausdrückliche Voraussetzung der Erlassung einer Verordnung durch die Aufsichtsbehörde als konstitutiver Akt der Verbandsgründung könnte nämlich zum Ergebnis führen, daß bei (sanktionslosem) Nichttätigwerden der Aufsichtsbehörde der Gemeindeverband nicht entsteht und damit unzweifelhaft die Prüfungszuständigkeit des RH nicht begründet wird. Es läge demnach in der Hand der Aufsichtsbehörde, durch die Entscheidung der Ausübung oder Nichtausübung der Verordnungskompetenz auch über die Prüfungszuständigkeit des RH mitzubestimmen.

Im Zusammenhang mit der Bezeichnungspflicht für Grundsatzgesetze wird mitgeteilt, daß es im Zuständigkeitsbereich des RH entsprechend der Bestimmung des Art 128 B-VG keine derartigen Gesetze gibt.

Unter Bezugnahme auf die do Note vom 21. Dezember 1982, GZ 600 122/3-V/1/82, wird in Erinnerung gebracht, daß lt do Auskunft die Landeshauptmänner in der Landeshauptmännerkonferenz am 18. November 1982 beschlossen haben, daß die

- 4 -

Anregungen des RH, die für die mittelbare Bundesverwaltung gelten den Haushaltsvorschriften des Bundes für die Auftragsverwaltung anzuwenden, in die Beratungen über die Verwirklichung des Forderungsprogrammes der Bundesländer einbezogen werden soll. Der RH vermißt daher den Entwurf einer Novelle zum Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925, BGBI Nr 289, betreffend die "Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien dergestalt, daß

- der Wortlaut (des Titels) dieses Gesetzes so abgeändert wird, daß die Grundsätze für die Einrichtung der Bundes-Buchhaltung bei den Ämtern der Landesregierungen auch für das Bundesland Wien gelten,
- durch die Streichung des Wortes "mittelbare" im § 4 leg cit erreicht wird, daß die Vorschriften über die Einrichtung des Buchhaltungsdienstes sowie über die Gebarung und Verrechnung bei den Bundesbehörden sowohl für die mittelbare Bundesverwaltung als auch für die Auftragsverwaltung des Bundes gem Art 104 Abs 3 B-GV von den Ämtern der Landesregierungen anzuwenden wären.

Von dieser Stellungnahme wird unter einem das Präsidium des Nationalrates und das BMF verständigt.

1984 09 26

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Nock